

Datenschutzbestimmung für Drittanbietervereinbarungen

Datenschutz

A. Diese Bestimmung gilt, wann immer [der Zulieferer] Zugriff auf persönliche Informationen hat, die dem Zulieferer oder seinen Beauftragten, Vertretern oder Subunternehmern im Rahmen dieser Vereinbarung oder in Verbindung mit damit zusammenhängenden Transaktionen bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden. „Persönliche Informationen“ sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, unabhängig vom Medium, in dem die Informationen erhoben, verarbeitet oder übertragen werden. Der Begriff umfasst Informationen zu einem Director, Mitarbeiter, Vertragsnehmer, Vertragsarbeiter, Kunden oder Zulieferer von Lydall oder einer anderen Drittpartei. Der Begriff umfasst Informationen, die in jeder Form erhoben, verarbeitet und/oder übertragen werden, u. a. als Papierversion, in elektronischer Form, als Video- oder als Audioaufzeichnung.

B. Der Zulieferer:

- (1) muss sämtliche geltenden nationalen, Bundes-, Staats- und Provinzgesetze zum Datenschutz, zum Schutz persönlicher Informationen und zur grenzüberschreitenden Übertragung von persönlichen Informationen oder Daten einhalten, darunter insbesondere der Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 („HIPAA“), die Gesetze und Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten unter der EU-Richtlinie 95/46/EG („EU-Richtlinie“), die Datenschutz-Grundverordnung („DSGV“) sowie jegliche EU-Gesetze oder -Vorschriften, die als Ersatz für die EU-Richtlinie oder DSGVO in Kraft treten können.
- (2) darf persönliche Informationen nur sammeln, nutzen, teilen oder an autorisierte Dritte übertragen, um seine Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen, entsprechend den Anweisungen von Lydall oder um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) darf keinen sekundären oder anderweitigen Gebrauch (z. B. für die Direktvermarktung oder Data-Mining) von den persönlichen Informationen machen, außer (i) wie ausdrücklich schriftlich durch Lydall genehmigt oder (ii) wie gesetzlich vorgeschrieben.
- (4) darf persönliche Informationen nicht gegenüber Dritten teilen, übertragen, offenlegen oder zugänglich machen, außer wie zur Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder wie gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle, dass der Zulieferer persönliche Informationen gegenüber Dritten teilt, überträgt, offenlegt oder zugänglich macht:
 - (i) muss er die Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen von Subunternehmern oder anderen Dritten übernehmen, die persönliche Informationen im Auftrag des Zulieferers verarbeiten (gemäß der Auslegung im Rahmen geltender Datenschutzgesetze), und zwar auf gleiche Art und Weise und im gleichen Ausmaß, wie er die Verantwortung für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen bezüglich solcher persönlicher Informationen übernimmt.
 - (ii) muss er sicherstellen, dass Dritte an eine schriftliche Vereinbarung gebunden werden, welche die gleichen oder gleichwertige Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen enthält wie in dieser Vereinbarung.
 - (iii) darf er persönliche Informationen nur soweit gegenüber Dritten teilen, übertragen, offenlegen oder zugänglich machen, wie im Rahmen geltender Gesetze gestattet.
- (5) muss er wirtschaftliche vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter, die Zugriff auf die persönlichen Informationen haben werden, sicherzustellen und gewährleisten, dass der Zugriff nur wenn tatsächlich nötig erfolgt.
- (6) muss er Lydall Informationen, Unterstützung und Kooperation zur Verfügung stellen, die Lydall gelegentlich in angemessenem Rahmen erfordern kann, um die Einhaltung von Datenschutzgesetzen sicherzustellen.
- (7) muss er Lydall wirtschaftlich vertretbare Unterstützung bei (i) der Löschung persönlicher Informationen auf Anforderung durch die Einzelperson und/oder ihren gesetzlichen Vertreter bieten; (ii) angemessene Datenschutzhinweise für Einzelpersonen bereitstellen; und (iii) es Einzelpersonen ermöglichen, die Sammlung und/oder Verwendung ihrer persönlichen Informationen zu verweigern.
- (8) muss er Lydall die Möglichkeit bieten, persönliche Informationen, die älter als ein Jahr oder älter als ein von den Parteien schriftlich vereinbarter Zeitraum sind, löschen zu können.
- (9) muss Lydall sofort schriftlich benachrichtigt werden, falls der Zulieferer folgende Mitteilungen empfängt oder Kenntnis davon erhält: (i) Beschwerden oder Anschuldigungen bezüglich der Verletzung von Datenschutzrichtlinien beim Umgang mit persönlichen Informationen; (ii) Anfragen von einer oder mehreren Einzelpersonen zum Zugriff auf, zur Korrektur von oder zur Löschung von persönlichen Informationen; (iii) Anfragen oder Beschwerden von einer oder mehreren Einzelpersonen bezüglich der Sammlung, Verarbeitung, Nutzung oder Übertragung von persönlichen Informationen sowie (iv) behördliche Anforderungen, Vorladungen, Durchsuchungsbefehle oder andere juristische, regulatorische, administrative oder behördliche Anforderungen von

Datenschutzbestimmung für Drittanbietervereinbarungen

persönlichen Informationen. Erhält der Zulieferer Kenntnis von derartigen Beschwerden, Anforderungen, Anschuldigungen oder Anfragen, muss der Zulieferer Lydall Unterstützung bieten und bei der Untersuchung der Angelegenheit vollständig mit Lydall zusammenarbeiten, einschließlich u. a. Bereitstellung der relevanten Informationen an Lydall, Verfassen einer Antwort, Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, und/oder Zusammenarbeit bei der Durchführung von und Abwehr von jeglichen Ansprüchen, Gerichts- oder behördlichen Verfahren. Lydall ist verantwortlich für die Kommunikation mit Einzelpersonen hinsichtlich ihrer persönlichen Informationen, es sei denn Lydall genehmigt dem Zulieferer, dies im Auftrag von Lydall durchzuführen. Der Zulieferer muss wirtschaftlich und juristisch angemessene Schritte einleiten, um die Art und den Umfang der erforderlichen Offenlegung von persönlichen Informationen auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum zu reduzieren. Soweit geltende Gesetze dies nicht verhindern, muss der Zulieferer Lydall ausreichend im Voraus schriftlich über derartige Angelegenheiten benachrichtigen, damit Lydall juristische, regulatorische, administrative oder andere behördliche Verfahren anfechten kann.

- (10) muss er Lydall so bald wie möglich und in keinem Fall später als 48 Stunden informieren, falls ein tatsächlicher oder begründet vermuteter Fall versehentlicher oder gesetzeswidriger Vernichtung, ein versehentlicher Verlust, eine Änderung, eine unbefugte oder versehentliche Offenlegung von oder ein Zugriff auf persönliche Informationen erfolgt ist, über den er Kenntnis erhält (eine „Sicherheitsverletzung“). Danach muss der Zulieferer alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Sicherheitsverletzung, soweit möglich, einzudämmen und zu beheben; und Lydall Informationen bezüglich der Untersuchung und Behebung der Sicherheitsverletzungen zur Verfügung stellen, wenn dies nicht gesetzlich eingeschränkt ist. Der Zulieferer darf bei einer Sicherheitsverletzung keine diesbezügliche Benachrichtigung oder Ankündigung durchführen, Mitteilungen oder Informationen zu einer Sicherheitsverletzung („Mitteilung zu einer Sicherheitsverletzung“) veröffentlichen oder deren Verbreitung genehmigen, bis Lydall den Inhalt, die Medien und den Zeitpunkt der (etwaigen) Mitteilung schriftlich genehmigt hat, es sei denn, dies ist gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher Verfügung erforderlich. Und selbst im Falle einer gesetzlichen Vorschrift oder gerichtlichen Verfügung muss der Zulieferer angemessene Anstrengungen unternehmen, die Bereitstellung von Mitteilungen zu Sicherheitsverletzungen mit Lydall im Voraus abzusprechen. Sind bei der Sicherheitsverletzung Datenelemente beteiligt, die zu Identitätsdiebstahl führen können und sich auf den Netzwerken oder Systemen des Zulieferers befinden oder ist die Sicherheitsverletzung ein Verschulden des Zulieferers, übernimmt der Zulieferer auf Anforderung durch Lydall die Kosten für die Behebung und Benachrichtigung (darunter, soweit nach vernünftigem Ermessen notwendig, ein Callcenter) sowie für die Bereitstellung von Bonitätsüberwachungs- oder anderen wirtschaftlich angemessenen Identitätsdiebstahl-Schutzdiensten für betroffene Einzelpersonen für ein Jahr oder einen entsprechend längeren Zeitraum wie gesetzlich oder von einer staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben.
- (11) muss er die vorherige schriftliche Einwilligung aller natürlichen Personen einholen, von denen der Zulieferer persönliche Informationen sammelt, wenn geltende Datenschutzgesetze oder Anweisungen von Lydall dies erforderlich machen. Im Falle, dass der Zulieferer persönliche Informationen an Lydall überträgt, muss er sicherstellen, dass derartige persönliche Informationen im Rahmen geltender Gesetze bereitgestellt werden, darunter (falls erforderlich) die Einholung der Einwilligung von betroffenen Einzelpersonen oder deren Unterrichtung.
- (12) muss er persönliche Informationen (auf Anweisung und im Ermessen von Lydall) zurückgeben oder vernichten, mit folgenden Ausnahmen: (i) wenn solche persönlichen Informationen vom Zulieferer gebraucht werden, um seine Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Rahmen geltender Gesetze zu erfüllen, oder (ii) wenn die Zurückgabe oder Vernichtung durch geltende Gesetze untersagt wird. Soweit keine gegenteiligen Anweisungen vorliegen und soweit dies nicht gesetzlich untersagt ist, muss der Zulieferer alle persönlichen Informationen nach der Aufkündigung oder der Erfüllung dieser Vereinbarung sowie einer 30-tägigen Wartezeit, in der Lydall die Rückgabe der persönlichen Informationen anfordern kann, umgehend vernichten.

C. Umfasst diese Vereinbarung die Bereitstellung von Dienstleistungen, bei denen der Zulieferer (i) als Verantwortlicher (im Sinne der EU-Richtlinie) agiert und (ii) persönliche Informationen aus einem Land im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) an ein EWR-externes Land überträgt, sind Lydall und der Zulieferer einverstanden, dass die Bestimmungen der Modell-Vertragsklauseln (auch als Standardvertragsklauseln bezeichnet), die von der EU-Kommission in der Entscheidung [2004/915/EG](#) übernommen wurden (die „Modell-Klauseln für Verantwortliche“ oder „Modell-Klauseln“) hiermit durch Verweis einbezogen werden, als wären sie Teil der Vereinbarung.

D. Umfasst diese Vereinbarung die grenzüberschreitende Übertragung von persönlichen Informationen aus einem Land im EWR an ein EWR-externes Land, bei denen der Zulieferer nicht als Verantwortlicher agiert, sind Lydall und der Zulieferer einverstanden, dass die Bestimmungen der Modell-Vertragsklauseln (auch als Standardvertragsklauseln bezeichnet), die von

Datenschutzbestimmung für Drittanbietervereinbarungen

der EU-Kommission in der Entscheidung 2010/87/EU übernommen wurden (die „Verarbeiter-Modell-Klauseln“ oder die „Modell-Klauseln“) hiermit durch Verweis einbezogen werden, als wären sie Teil der Vereinbarung.

E. Ungeachtet der obigen Abschnitte C. und D. sind Lydall und der Zulieferer einverstanden, dass:

- (1) die Modell-Klauseln in ihrem ganzen Text in dieser Vereinbarung einbezogen werden können, oder dass die Parteien die Modell-Klauseln alternativ als separates, eigenständiges Dokument realisieren können.
- (2) die eigenständigen Modell-Klauseln bei Aufsichtsbehörden eingereicht oder zu anderen rechtlich gestatteten Zwecken verwendet werden können und in Kraft treten, als wären sie direkt unterzeichnet worden. Ersucht eine Partei, die Modell-Klauseln bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen und lehnt die Aufsichtsbehörde die Registrierung ab, müssen die Parteien zusammenarbeiten, um die Modell-Klauseln entsprechend den Anforderungen der Aufsichtsbehörde anzupassen.
- (3) Sollten Bestimmungen der Modell-Klauseln im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, so sind die Modell-Klauseln maßgebend.
- (4) Beauftragt der Zulieferer Subunternehmer, die auf durch die Modell-Klauseln abgedeckte persönliche Informationen zugreifen, muss der Zulieferer sicherstellen, dass Übertragungen an den Subunternehmer gemäß den Modell-Klauseln erfolgen.